


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.:13/1551	

	26.09.2019
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	30.09.2019	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	11.10.2019	

Betreff: Geplante Änderung des § 19 Abs. 3 LPIG NRW

Antwort:

§ 19 Abs. 3 LPIG NRW soll geändert werden. Derzeit ist ein Erörterungstermin mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG nach Ablauf der Beteiligungsfrist in der Regel vorgesehen. Von einer Erörterung kann bislang nur dann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen dieser Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wurde oder diese Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben. Künftig soll die Regelung in eine Ermessensvorschrift umgestaltet werden, sodass von der Durchführung eines Meinungsausgleichstermins nicht nur in abschließend genannten Ausnahmefällen abgesehen werden kann: „Die Stellungnahmen [...] können mit diesen erörtert werden.“

Nach dem Erarbeitungsbeschluss führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch (vgl. § 19 Abs. 1 LPIG NRW). Daher liegt es zunächst an ihr, von dem durch die Änderung gesetzlich vorgesehenen Entschließungsermessens Gebrauch zu machen und aufgrund der inhaltlich ausgewerteten Stellungnahmen sowie des übrigen Verfahrensstandes zu entscheiden, ob ein Meinungsausgleich mit den beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG herbeigeführt werden kann.

Dem Landesplanungsgesetz zufolge obliegt es jedoch der Verbandsversammlung, die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplans zu treffen (vgl. § 9 Abs. 1 LPIG NRW). Sie fasst nicht nur den Erarbeitungsbeschluss, sondern beschließt auch die einzelnen Verfahrensschritte bis zum Aufstellungsbeschluss (siehe Kommentierung Keller/von Kraack/Garrelmann zu § 9 Abs. 1 LPIG NRW).

Aus diesem Grund beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde, das Ergebnis der Ermessensentscheidung bzgl. der Durchführung eines Erörterungstermins der Verbandsversammlung zur bestätigenden Beschlussfassung vorzulegen.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Reichel, Anne	Bongartz, Michael	Bereich III Planung Tönnies, Martin	
Akt.zeichen			